



Heimvertrag (Wohn- und Betreuungsvertrag)

Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Vertragspartner

Zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bamberg
 Schwarzenbergstraße 8, 96050 Bamberg

als Rechtsträger des Agnes Neuhaus Heimes
 Ottostraße 7 96047 Bamberg

vertreten durch Frau Simone Stoppel
 Einrichtungsleitung

und

Frau / Herrn _____
 - nachstehend Bewohnerin / Bewohner genannt -

bisher wohnhaft in _____

vertreten durch _____
 - Bevollmächtigte / r oder Betreuer / in

wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag geschlossen.

- Der/die Bevollmächtigte oder der/die Betreuer / in hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:
 - Vollmacht vom: _____
 - Bestellungsurkunde des Vormundschaftsgerichtes vom: _____
- Der/die Bevollmächtigte oder der/die Betreuer / in hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss beantragt:
 - Antrag beim Vormundschaftsgericht vom: _____ wurde vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Vertragspartner	1
Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeines	3
Abschnitt 1: Leistungen	4
§ 1 Überlassung des Wohnraums	4
§ 2 Unterkunft	7
§ 3 Verpflegung	7
§ 4 Maßnahmen/Leistungen zur Eingliederung und Teilhabe	7
§ 5 Zusätzliche Betreuung/Tagesstruktur	8
§ 6 Sonstige Leistungen	9
Abschnitt 2: Mitwirkungs- und Informationspflichten sowie Beschwerderecht	9
§ 7 Infektionsschutz	9
§ 8 Mitwirkung und Information	9
§ 9 Beschwerderecht	10
Abschnitt 3: Hilfebedarf und Entgelte	10
§ 10 Hilfebedarf	10
§ 11 Höhe der Entgelte	11
§ 12 Anpassung der Entgelte bei verändertem Hilfebedarf	12
§ 13 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage	12
§ 14 Berechnung der Entgelte	13
§ 15 Zahlung der Entgelte	14
Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag	14
§ 16 Dauer und Anpassung des Vertrages	14
§ 17 Kündigung des Vertrages	15
§ 18 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende	16
§ 19 Hinweise	16
§ 20 Datenschutz und Schweigepflicht	17
§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge	17
§ 22 Schlussbestimmungen	17
§ 23 Unterschriften	18

Allgemeines

Allgemeines

(1) Die Leistungen orientieren sich in erster Linie an der konkreten Lebenssituation und den aktuellen Bedürfnissen der Bewohner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Ziel ist es, unter individueller Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten, Bedürfnisse und Grenzen, die sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten zu stärken, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern, möglichst ohne stationäre psychiatrische Behandlung auszukommen, eine Stärkung im Beschäftigungs- und Arbeitsbereich zu erfahren und den Bewohnern ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Leitbild/ Konzeption

(2) Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung sind im Leitbild und in der Konzeption beschrieben.

Rechtliche Grundlagen

(3) Rechtsgrundlagen für diesen Vertrag sind insbesondere

Sozialgesetzbuch (SGB) IX: Rehabilitation und Teilhabe von behinderten Menschen
Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), besonders die §§ 53, 54 ff. (Eingliederungshilfe) und §§ 75 ff. (Einrichtungen)
Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGB)
Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätengesetz – PflWoqG) und seinen Ausführungsverordnungen
Bayerischer Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs.1 SGB XII

(4) Grundlagen für die Erbringung der Leistung sind der Landesrahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII, Rahmenleistungs- und Entgeltvereinbarungen auf Bezirksebene und die zwischen der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe geschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung. Sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

Qualität

(5) Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagementsystem, das einer laufenden Kontrolle unterliegt.

Ziele

(6) Der Träger und die Mitarbeiter der Einrichtung wissen sich in der Führung des Heimes den Zielen des Sozialdienstes Katholischer Frauen und der Caritas verpflichtet. Der Träger der Einrichtung verfolgt mit dem Betrieb gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e. V. als Spitzenverband vertreten.

Abschnitt 1: Leistungen

Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung.

§ 1 Überlassung des Wohnraums

*Zimmer /
Wohnung*

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner

- einen Wohnplatz in einem Zimmer für zwei Personen
- ein Zimmer für eine Person
-

Das Zimmer hat qm. Es befindet sich im Stockwerk und trägt die Nummer .

Möblierung

(2) Das Zimmer verfügt über folgende Möblierung:

teilmöbliert mit:

- | | | |
|--------------------------------------|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bett | <input type="checkbox"/> Stuhl | <input type="checkbox"/> Garderobe |
| <input type="checkbox"/> Nachttisch | <input type="checkbox"/> Kleiderschrank... | <input type="checkbox"/> Kommode |
| <input type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> Gardinen..... | <input type="checkbox"/> Hängeregal |
| <input type="checkbox"/> Waschbecken | <input type="checkbox"/> Dusche | <input type="checkbox"/> WC |
- und Spiegelschrank

*Sanitäre Aus-
stattung*

(3) Die Wohneinheit verfügt über folgende Sanitärausstattung in gemeinschaftlicher Nutzung

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bad / Duschbad | <input type="checkbox"/> Toiletten |
| <input type="checkbox"/> Dusche | <input type="checkbox"/> Waschtische |
| <input type="checkbox"/> Badewanne | <input type="checkbox"/> |

Ausstattung

(4) Die Wohneinheit verfügt über folgende Ausstattung und Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Küche/Küchenzeile | <input type="checkbox"/> Telefonanschluss |
| <input type="checkbox"/> Wohnküche | <input type="checkbox"/> Fernsehantenne |
| <input type="checkbox"/> Wohnzimmer | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Diele | <input type="checkbox"/> |

Nebenräume

(5) Zum Zimmer gehören folgende Nebenräume:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Diele | <input type="checkbox"/> Abstellraum |
| <input type="checkbox"/> Balkon / Terrasse | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Schlüssel

(6) Der Bewohnerin / dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Haustürschlüssel Nr. | <input type="checkbox"/> Wohnungsschlüssel Nr. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zimmerschlüssel Nr. | <input checked="" type="checkbox"/> Kühlfachschlüssel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schrankschlüssel Nr. | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Tresorschlüssel | <input type="checkbox"/> |

Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen zweiten Wohnungsschlüssel / Zimmerschlüssel. Bei von der Bewohnerin / vom Bewohner zu vertretendem Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf ihre / seine Kosten Ersatz. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

Der Einbau eigener Schlösser (Steckschlösser) ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Zimmerwechsel

(7) Ein Zimmer- oder Wohnungswechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt durch einvernehmliche Vertragsänderung oder infolge einer Änderungskündigung gemäß § 17 dieses Vertrages.

Zutritt zum Zimmer

(8) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, dem Hauspersonal aus päd./therap. Gründen, zur Aufsichtskontrolle und zur Durchführung von Reparatur- bzw. Installations- und Instandhaltungsarbeiten Zutritt in das Zimmer zu gewähren.

Besucher

(9) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, in der therapiefreien Zeit Besucher zu empfangen. Die Besuchszeit endet mit Dienstende des hauptamtlichen Personals.

Für die Nutzung des Wohnraumes gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt wird, die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen. Der Bewohner hat kein Recht zur Untervermietung.

Bauliche Änderungen

(10) Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die die Bewohnerin / der Bewohner wünscht, sind auf ihre / seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners wiederherzustellen.

Funktionsräume zur therapeutischen Nutzung

(11) Der Bewohnerin / dem Bewohner stehen weiterhin im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung und Leistungserbringung folgende Räumlichkeiten und Anlagen zur pädagogisch/therapeutischen Nutzung zur Verfügung:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ergotherapie Raum | <input checked="" type="checkbox"/> Wäscherei |
| <input checked="" type="checkbox"/> Großküche | <input checked="" type="checkbox"/> Bügelraum |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schreinerwerkstatt | <input checked="" type="checkbox"/> ausgelagerte AT- Einheit |

Gemeinschaftsräume

(12) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Außerdem steht ihr / ihm zur Verfügung:

Gartenanlage des Hauses

Gymnastikraum

Speiseraum

Der Bewohner ist berechtigt, Gemeinschaftsräume entsprechend ihrer Zweckbestimmung im individuell erforderlichen Umfang zu nutzen.

Private Nutzung Gemeinschaftsräume

(13) Wenn die Bewohnerin / der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies im Einvernehmen (mit der Einrichtungsleitung / Hauswirtschaftsleitung) möglich.

Instandhaltung Hausanlagen

(14) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Überprüfung, Instandhaltung und Reparatur hauseigener Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Räumen.

Private Elektrogeräte

(15) Die Aufstellung und Nutzung privater elektrischer Heiz-, Koch- und sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung für andere Bewohnerinnen und Bewohner oder für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Einrichtung ausgehen kann, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Diese wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Die Elektrogeräte werden der Heimleitung vorher angezeigt. Die Elektrogeräte entsprechen während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen (VDE) und weisen ein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel auf.
2. Die Bewohnerin / der Bewohner lässt die Elektrogeräte regelmäßig einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterziehen. Er / sie kann damit die Einrichtung beauftragen.
3. Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von Elektrogeräten untersagen,
 - a) wenn die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann oder
 - b) wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.
4. Die Bewohnerin / der Bewohner betreibt Tongeräte in einer Lautstärke, die andere Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt. Er / sie benötigt für Rundfunk- und Fernsehgeräte eine ordnungsgemäße Anmeldung oder Gebührenbefreiung.
5. Die Kosten für die sicherheitstechnische Überprüfung, Wartung, Reparatur und Entsorgung von privaten Elektrogeräten sind von der Bewohnerin / vom Bewohner zu tragen.

§ 2 Unterkunft

*Versorgung/
Entsorgung*

(1) Die Einrichtung stellt die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall sicher.

*Zimmer-
reinigung*

(2) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Hygiene in den Gemeinschaftsräumen. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Die Pflege des Zimmers und der Gruppenräume wird von der Bewohnerin / dem Bewohner selbständig bzw. je nach Hilfebedarf in Absprache mit der Bezugsperson durchgeführt. Alle Nutzer sind bei der Hausreinigung mitverantwortlich einbezogen.

*Wäsche-
versorgung/
Lagerungs-
hilfsmittel*

(3) Für die Pflege der Wäsche ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich. Im Haus stehen pro Gruppe eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung. Auch hier findet die Bewohnerin/ der Bewohner Unterstützung durch die Mitarbeiter. Der Einrichtung obliegt ferner die Bereitstellung und Instandhaltung der von ihr zur Verfügung gestellten Geräte.

*Gebrauchs-
wäsche*

(4) Die Einrichtung stellt den Bewohnerinnen / Bewohnern Matratzen und Schonbezüge, Oberbetten, Kissen, Bettwäsche und Decken zur Verfügung.

§ 3 Verpflegung

Mahlzeiten

(1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner folgende tägliche Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind:

- Frühstück
- Mittagessen (Versorgung werktags von der Großküche)
- Abendessen

Getränke

(2) Dem Bewohner werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Wasser und Tee) zur Verfügung gestellt.

Speiseraum

(3) Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel für alle Bewohnerinnen / Bewohner gemeinsam im Speiseraum eingenommen.

§ 4 Maßnahmen/Leistungen zur Eingliederung und Teilhabe

Umfang

(1) Die von der Einrichtung angebotenen Leistungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung

Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehung

Selbstversorgung und Wohnen

Arbeit, bzw. arbeitsähnliche Tätigkeiten

Tagesgestaltung, Freizeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

(2) Die Bewohnerin/der Bewohner erhält Leistungen, deren Umfang sich an ihren/seinen Wünschen, den individuellen Ressourcen und dem individuellen Hilfebedarf orientiert und der nach dem für die Bewohnerin/dem Bewohner ermittelte Leistungstyp differenziert ist.

	(3) Leistungsumfang und –erbringung richten sich darüber hinaus nach dem mit dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplanungs- und Berichtsbogen. (HEB)
<i>Art der Hilfe</i>	(4) Die Einrichtung bietet ihre Hilfe nach fachlich anerkannten Standards und Methoden an. Die Einrichtung arbeitet mit den Angehörigen und mit anderen Diensten und Einrichtungen zusammen. (5) Die Hilfestellung reicht dabei von der Motivation und Anleitung über die Assistenz, Unterstützung und Begleitung bis zur stellvertretenden Ausführung.
<i>Hilfeplanung</i>	(6) Die im Einzelfall erforderlichen Hilfen und Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin / des Bewohners sowie unter Einbeziehung der Informationen ihres / seines Bevollmächtigten oder Betreuers, der Angehörigen und anderen Beteiligten in einer individuellen Maßnahmenplanung festgelegt.
<i>Dokumentation</i>	(7) Die Maßnahmeplanung und die erforderlichen Leistungen werden dokumentiert. Die Dokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von der Bewohnerin / dem Bewohner oder von einer von ihr / ihm dazu benannten oder bevollmächtigten Person oder seiner / ihrer dazu befugten Betreuer eingesehen werden. Die Bewohnerin/der Bewohner hat kein Besitzrecht an der Dokumentation.
<i>Erhöhte pflegerischer Betreuung</i>	(8) Bedarf die Bewohnerin/der Bewohner nach ärztlicher Feststellung oder nach Feststellung durch die Einrichtungsleitung einer vorübergehend pflegerischen Betreuung (z. B. bei akuter vorübergehender Erkrankung), so wird die erforderliche Betreuung einschließlich des dafür erforderlichen Sachaufwandes durch die Einrichtung im Rahmen des der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erbracht. Nach ärztlicher Verordnung und Genehmigung der zuständigen Krankenkasse kann ein ambulanter Pflegedienst in Anspruch genommen werden.
<i>Therapeutische Leistungen</i>	(9) Therapeutische Leistungen, z. B. Physiotherapie, Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Einrichtung ist bei Bedarf bei der Vermittlung erforderlicher therapeutischer Hilfen behilflich.
<i>Freie Arzt- und Apothekenwahl</i>	(10) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl. Auf Wunsch ist die Einrichtung bei der Vermittlung behilflich. (11) Begleitungen zu Arztbesuchen sind möglich, bedürfen aber einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gemäß Anlage Nr. 13 „Ärztliche Betreuung“
<i>Verwaltung von Geldbeträgen</i>	(12) Die Verwaltung von Geldbeträgen der Bewohnerin/des Bewohners erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (siehe Anlage Nr. 11 „Zustimmung Bargeldverwaltung“)
<i>Information</i>	(13) Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen / Bewohnern und deren Angehörigen Information an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

§ 5 Tagesstruktur

Tagesstruktur

(2) Ein Angebot zur Tagesstruktur wird von der Einrichtung gemäß dem in der Konzeption und in der Leistungsvereinbarung festgelegten Personenkreis vorgehalten.

X ja nein

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt an dem Angebot im Rahmen des derzeit vom Kostenträger finanzierten Umfangs teil.

X ja nein

§ 6 Sonstige Leistungen

Hilfsmittel

(1) Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind.

Abschnitt 2: Mitwirkungs- und Informationspflichten sowie Beschwerderecht

§ 7 Infektionsschutz

Mitarbeiter

(1) Von den Beschäftigten werden die für ihren Bereich einschlägigen Anforderungen an die Hygiene eingehalten.

Meldepflicht und ärztliches Zeugnis

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin / der Bewohner.

Meldepflicht der Einrichtung

(3) Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige ansteckungsfähige Krankheiten mit. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über eine erfolgte Meldung informiert.

§ 8 Mitwirkung und Information

Bewohnervertretung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei einer Heimordnung mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mitwirkung

(2) Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, nach seinen Möglichkeiten an den Maßnahmen mitzuwirken, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Leistungen und Maßnahmen erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt und die von den Kostenträgern erstellten Gut-

achten ebenfalls der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Information

- (4) Das Heim und die Bewohnerin/der Bewohner verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen.
- (5) Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, dem Heim alle Entscheidungen der zuständigen Kostenträger unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.
(Heimaufsicht, Ordnungsamt, Geräteprüfungen, Wasserkontrollen etc.)

§ 9 Beschwerderecht

Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen sowie sich über Mängel schriftlich oder mündlich zu beschweren.

Nicht- oder Schlechtleistung

- (2) Bei Nicht- oder Schlechtleistung der Einrichtung kann der Bewohner / die Bewohnerin innerhalb einer angemessenen Zeit Abhilfe verlangen bzw. eine Kürzung des Entgelts nach Maßgabe des § 10 WBVG verlangen.

Beratung und Beschwerden bei Aufsichtsbehörden

- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich beim jeweiligen Kostenträger oder bei der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen –Qualitätsentwicklung und Aufsicht - (FQA) beraten zu lassen sowie sich zu beschweren. Die Adressen finden sich in der Anlage Beschwerdestellen zum Heimvertrag (Anlage Nr. 6 „Beschwerdestellen“)

Abschnitt 3: Hilfebedarf und Entgelte

§ 10 Hilfebedarf

Ermittlung des Hilfebedarfes

- (1) Der Hilfebedarf wird über das Gesamtplanverfahren festgelegt und im Rahmen des Berichtswesens mit dem Hilfeplanungs-, Entwicklungs- und Abschlussbogen neu festgelegt.
Hausintern geschieht dies in unser Dokumentationssystem „Sicba“, welches die einzelnen Schritte der Maßnahmenplanung vorgibt und in Zusammenarbeit mit der Bewohnerin/dem Bewohner.

§ 11 Höhe der Entgelte

Entgelte

- (1) Das von der Einrichtung für die in den §§ 1 – 6 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach dem 10. Kapitel SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)

Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)

Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)

Gegebenenfalls Ausgleichspauschale

Festlegung der Entgelte

- (2) Die Entgeltpauschalen für Maßnahmen, für Unterkunft und für Verpflegung und die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt.

Entgelte Bewohner mit Hilfebedarf

- (3) Die Entgelte für die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen dieses Vertrages betragen täglich:

Entgeltbestandteile	Leistungen	Zu zahlende Entgelte
Maßnahmepauschale Wohnen/Tagesstruktur		67,28 €
Grundpauschale (Unter- kunft und Verpflegung)		14,44 €
gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen		5,47 €
Ausgleichspauschale		0,00 €
Insgesamt täglich zu zahlendes Entgelt		87,19 €

Nebenkosten

- (4) Hinsichtlich Nebenkosten gilt:
1. Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung, sind in den Entgelten enthalten.
 2. Die Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll sowie bei wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge kann die Einrichtung gesondert in Rechnung stellen.

§ 12 Anpassung der Entgelte bei verändertem Hilfebedarf

Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8 Abs.4 WBVG

- (1) Das Leistungskonzept der Einrichtung richtet sich nach der Leistungs- und Entgeltvereinbarung. Bei Änderungen des Hilfe- und Pflegebedarfs können die Maßnahmen der Eingliederungshilfe und die Pflege unter Umständen nicht fortgesetzt werden. Welche Leistungsanpassung ausgeschlossen wird, richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung (Anlage Nr. 8 „Ausschluss der Leistungsanpassung“). Auf die Kündigungsregelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) des Vertrages wird hingewiesen.

§ 13 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage gem. § 9 WBVG

- (1) Die Einrichtung kann einseitig eine Erhöhung des Entgelts und der Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Leistungsempfänger der Pflegeversicherung / Sozialhilfe

- (2) Bei Leistungsempfängern nach dem Sozialhilfegesetz sind Entgelterhöhungen angemessen im Sinne des Abs. 1, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen, die der Einrichtungsträger mit den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XII Kapitel zehn getroffen wurden, entspricht.

Ankündigung und Begründung der Erhöhung

- (3) Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat die Einrichtung die Bewohnerinnen und Bewohner 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich - unter Angabe der Begründung - in Kenntnis zu setzen.
- (4) Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.
Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- | | |
|--|--|
| <i>Einbeziehung der Bewohnervertretung der</i> | (5) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohnervertretung oder den Bewohnerfürsprecher vor Aufnahme der Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen anzuhören und ihr oder ihm unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern. Die schriftliche Stellungnahme der Bewohnervertretung hat die Einrichtung den Kostenträgern vorzulegen. Die Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn ihr oder ihm bei der Einsichtnahme Betriebsgeheimnisse bekannt wurden. |
| <i>Entgelterhöhung bei Zusatzleistungen</i> | (6) Das Heim ist ferner berechtigt, die gem. § 11 Abs. 5 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen gemäß des § 9 Abs. 1 S. 3 WBVG im erforderlichen Umfang anzupassen. |
| <i>Wirksamkeit der Erhöhung</i> | (7) Bei Leistungsempfängern nach dem Sozialhilfegesetz sind Erhöhungen nur wirksam, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen entspricht. |
| <i>Verhinderungspflege</i> | (8) In Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen / der Bewohner dienen, finden Abs. 2 bis 5 keine Anwendung. |

§ 14 Berechnung der Entgelte

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <i>Berechnungstage</i> | (1) Die Maßnahmepauschale, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme der Bewohnerin / des Bewohners in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet. Zieht die Bewohnerin / der Bewohner in eine andere Einrichtung wird der Verlegungstag nicht berechnet. |
| <i>Vorübergehende Abwesenheit</i> | (2) Regelung bei vorübergehender Abwesenheit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wohnheimplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr für die Bewohnerin / den Bewohner gegen Entgelt freizuhalten. Bei Abwesenheit muss nach dem 30. Tag ein 10-tägiger Aufenthalt in der Einrichtung erfolgen. Danach tritt diese Regelung erneut in Kraft. 2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt, und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag. |
| <i>Zahlungspflicht nach dem Tod</i> | (3) Der Vertrag endet mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners. Für die Zeit nach dem Sterbetag, d.h. ab dem Folgetag nach Ableben der Bewohnerin / des Bewohners, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten, wird bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch längstens für zwei Wochen das Entgelt für Unterkunft und gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag berechnet. Ersparte Aufwendungen müssen berücksichtigt werden. |

§ 15 Zahlung der Entgelte

<i>Abrechnung mit Kostenträgern</i>	(1) Die Leistungen gemäß Sozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
<i>Sozialhilfe</i>	(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ist eine vorherige Beantragung beim zuständigen Sozialhilfeträger durch die Bewohnerin / den Bewohner bzw. deren rechtlichen Vertretung notwendig.
<i>Zahlungspflicht der Bewohner</i>	(3) Soweit die Leistungsentgelte und sonstige Kosten nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden z. B. bei Bewohnerinnen / Bewohnern mit Eigenvermögen, obliegt die Zahlungspflicht der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. seiner rechtlichen Vertretung.
<i>Kontoangaben</i>	(4) Sie ist nach Rechnungsstellung an folgende Bankverbindung zu überweisen: Name und Sitz der Bank: <u>Sparkasse Bamberg</u> BIC: <u>BYLADEM1SKB</u> IBAN: <u>DE02 7705 0000 0578 5254 95</u>

Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag

§ 16 Dauer und Anpassung des Vertrages

<i>Vertragsbeginn</i>	(1) Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum: Als Tag des Einzugs wird vereinbart:
<i>Nicht erfolgter Einzug</i>	(2) Erfolgt nach Vertragsabschluss kein Einzug in die Einrichtung, muss der Vertrag von der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich gekündigt werden.
<i>Vertragsdauer</i>	(3) Der Vertrag wird abgeschlossen <input checked="" type="checkbox"/> auf unbestimmte Zeit <input type="checkbox"/> befristet bis zum Tag des Auszugs am: _____
<i>Ende des Vertragsverhältnisses</i>	(4) Das Vertragsverhältnis endet Zeitablauf durch Kündigung eines Vertragspartners oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 17 Kündigung des Vertrages

Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin / der Bewohner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

Kündigung durch die Einrichtung

(2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses der Leistungsanpassung nicht anbietet (vgl. § 12 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage „Ausschluss der Leistungsanpassung“) und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt (siehe Hausordnung → Punktesystem bei Verstößen gegen die Hausordnung), dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

*Anderweitige
Unterkunft und
Umzugskosten*

- (4) Hat die Einrichtung nach Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Im Falle der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 18 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende

*Benachrichti-
gung im
Todesfall*

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind (Anlage Nr. 4 „Benachrichtigung im Todesfall“).

*Aushändigung
eingebrachter
Gegenstände*

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und denen - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners ausgehändigt werden sollen (Anlage Nr. 5 „Vollmacht zur Zimmerräumung“).

Räumung

- (3) Zum Vertragsende ist das Zimmer / der Wohnplatz unverzüglich zu räumen und besenrein an die Einrichtung zu übergeben. Wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers / des Wohnplatzes verhindert, ist die Einrichtung berechtigt, die Wohnung / das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
- (4) Gleiches gilt, wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers / des Wohnplatzes / des Appartements / der Wohnung verhindert.

*Abholung und
Entsorgung
von Gegen-
ständen*

- (5) Verbleiben eingebrachte Gegenstände der Bewohnerin / der Bewohners in der Einrichtung, werden die in Abs. 2 benannten Personen von der Einrichtung aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist abzuholen. Gegenstände, die von den in Abs. 2 benannten Personen nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners entsorgen.
Bei Räumung des Zimmers durch einen Vollmachtnehmer wird eine Bestandsliste erstellt, in der die nicht geringwertigen Gegenstände aufgeführt werden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Einrichtung.

§ 19 Hinweise

Rauchverbot

- (1) In den Räumen der Einrichtung ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Soweit gekennzeichnete Raucherbereiche im Einrichtungsgelände vorhanden sind, ist dort das Rauchen gestattet.

Haftung

- (2) Für Personen- und Sachschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.
- (3) Es wird daher jeder Bewohnerin / jedem Bewohner empfohlen, eine Private Haftpflichtversicherung und Hausratversicherung abzuschließen bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 20 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners und achtet die einschlägigen gesetzlichen und kirchlichen Datenschutzvorschriften bei der Verarbeitung und Weitergabe

Näheres regelt die Anlage Nr. 2 „Datenschutz und Entbindung von der Schweigepflicht“.

§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge

Aufhebung

Mit Abschluss dieses Heimvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

§ 22 Schlussbestimmungen

Vertragsänderung

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

Salvatorische Klausel

- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Anlagen

- (3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und der Bewohnerin / dem Bewohner auszuhändigen.

Informationspflicht nach § 3 WBVG

- (4) Der Bewohnerin / dem Bewohner wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBVG) die Unterlagen gemäß Anlage Nr. 7 ausgehändigt.
- (5) Gegenüber der vorvertraglichen Information vom TT.MM.JJJJ haben sich folgende Änderung ergeben:
- (6) Die Informationsunterlagen unter Berücksichtigung der Abweichungen des vorliegenden Heimvertrages sind Bestandteil des Vertrages.

§ 23 Unterschriften

*Unterschrift
Einrichtung*

Ort / Datum:

Bamberg,

Unterschrift des Trägers/Bevollmächtigten
der Einrichtung:

*Unterschrift
Bewohnerin /
Bewohner*

Ort / Datum:

Unterschrift
der Bewohnerin / des Bewohners:

Unterschrift der / des Bevollmächtigten /
der Betreuerin / des Betreuers

Anlagen

Anlagen zum Vertrag:

- A1 Verzeichnis der Regelleistungen
- A2 Datenschutz und Entbindung von der Schweigepflicht
- A3 Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen
- A4 Benachrichtigung im Todesfall
- A5 Vollmacht zur Zimmerauflösung
- A6 Beschwerdestellen
- A7 Vorabinformation gemäß § 3 WBVG
- A8 Ausschluss der Leistungsanpassung gem. § 8 Abs. 4 WBVG
- A9 Zustimmung Bargeldverwaltung
- A 10 Inventarliste für private mitgebrachte Gegenstände/Elektrogeräte
- A 11 Vereinbarung bzgl. ärztlicher Betreuung
- A 12 Änderung der Vertragsdauer
- A 13 Wechsel des Zimmers
- A 14 Hausordnung

Folgende Unterlagen können in der Einrichtung eingesehen werden:

- Heim-/Einrichtungsordnung
- umfangreiche Konzeption
- Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – Sozialhilfegesetz mit Ausführungsverordnungen
- Rahmenverträge
- Leistungs- und-Entgeltvereinbarung